

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 15. November

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter. Vom 1. November 1968 (S. 147).

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember 1968 (S. 147). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Cismar, Propstei Oldenburg (S. 148). — Urkunde über die Bildung der Seilandskirchengemeinde in Kiel, Propstei Kiel (S. 149). — Erhöhung der Erbschwerniszuschläge für die Arbeiter (S. 150). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 150). — Stellenausschreibungen (S. 151).

III. Personalien (S. 151).

Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

Vom 1. November 1968

Aufgrund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) sowie des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113), beide zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 3) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 23. September 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 329,— DM durch den Betrag von 338,— DM ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von 438,— DM durch den Betrag von 456,— DM ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird der Betrag von 160,— DM durch den Betrag von 167,— DM ersetzt.
4. § 9 erhält folgende Fassung:
„Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das

a) 26. Lebensjahr vollendet wird,	93,— DM mtl.,
b) 32. Lebensjahr vollendet wird,	184,— DM mtl.,
c) 38. Lebensjahr vollendet wird,	274,— DM mtl.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Kiel, den 1. November 1968

Die Kirchenleitung
Dr. Friedrich Zübner

KL 1392/68

Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember 1968

Kiel, den 5. November 1968

1. Am 1. Advent, 1. Dezember 1968 für die Kieler Stadtmission.

Zu den vielerlei Aufgaben, die von der Kieler Stadtmission an Menschen in besonderen oder gefährdeten Lebens-

lagen erfüllt werden, gehört das Sorgen um Kinder aus gestörten Familien. Die dem Kinderheim Wulfsbhagenerhütten anvertrauten 70 Kinder haben einen weiten Schulweg. Während die größeren Schüler mit dem Fahrrad in die Schule fahren können, müssen die kleineren und schwächeren Kinder in die Schule gebracht werden. Die Stadtmission bittet die Gemeinden um Hilfe bei der nunmehr notwendig gewordenen Anschaffung eines Schulbusses. Die

Kollekte soll ferner der Verkündigungsarbeit durch die Tele-Bibel dienen. Die Telefonkurzandachten sind in den ersten fünf Monaten dieser Einrichtung von 10 916 Personen gehört worden. Zur Zeit ist täglich mit 60 bis 70 Anrufen zu rechnen. Auf diese Weise geschieht hier ein wichtiger Dienst der Seelsorge und Verkündigung.

2. Am 3. Advent, 15. Dezember 1968
für den Christlichen Blindendienst.

Zahlreiche berufstätige Blinde sind durch den Prozeß der Automatisierung arbeitslos geworden und müssen entweder eine Umschulung oder ein frühzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben hinnehmen. Wenn auch die Zahl der jüngeren Blinden dank ärztlicher Kunst nicht zunimmt, so gibt es jedoch immer mehr Menschen, die in ihrem Alter mit der dann meistens sehr großen Not der Erblindung zurechtkommen müssen. Gerade bei Altersblinden ist der Not des Alleinseins zu begegnen. — Das blinde Schulkind, das ja meistens fern vom Elternhaus in einem Internat leben muß, erhält durch den Christlichen Blindendienst ein Kindergottesdienstblatt in Punkttschrift. — Der blinde Jugendliche oder auch der blinde Akademiker kann eine auf Tomband erscheinende Zeitschrift beziehen, die der Sehende in Schwarzschrift erhält.

Wir können nicht verhindern, daß über 3000 Gemeindeglieder in unserer Landeskirche körperlich im Dunkeln leben. Aber dieses gottesdienstliche Opfer kann dazu beitragen, daß Blinde in ihren Häusern besucht, zu Bibel- und Erholungswochen und zu regelmäßigen Propsteiveranstaltungen eingeladen werden können.

3. Am Heiligabend, 24. Dezember 1968
für „Brot für die Welt“.

Zum 10. Mal bittet die Aktion „Brot für die Welt“ um das Opfer der Gemeinden für die notleidenden Menschen in Übersee. Die seit 1959 durchgeführten Hilfsmaßnahmen haben an über 1000 Stellen in Afrika, Asien und Lateinamerika ihre Umwelt zum Guten beeinflusst, Menschen neue Hoffnung gegeben und sie vor dem Untergang bewahrt. 185 Mill. DM wurden durch opferwillige Gemeindeglieder zusammengetragen. Allen, die bisher mitgeholfen haben, sei herzlich gedankt. Helfen Sie mit, daß die Vorurteile abgebaut werden und ein neues Denken beginnt. Es muß deutlicher werden, daß es bei der Hilfe für den notleidenden Menschen in Übersee nicht um ein Almosen geht, sondern um eine Pflicht des Glaubens und der Menschlichkeit.

Was wir für die Aktion „Brot für die Welt“ geben, wird für sorgfältig geprüfte Projekte verwendet, die zur Hilfe in Katastrophenfällen, zur Bekämpfung von Krankheiten und vor allem zur grundlegenden Besserung der Verhältnisse durch Anleitung zur Selbsthilfe beitragen.

Zum Zeichen dafür, daß wir die Botschaft gehört haben, daß Gottes Wohlgefallen der ganzen Welt gilt, geben auch wir heute unsere Gaben für Hungernde und Leidende als Zeichen unseres Friedenswillens.

4. Am 1. und 2. Weihnachtstag, 25. und 26. Dezember 1968
für die Mission in Asien und Afrika (Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum).

Mitten im Jeypurland entsteht die moderne Stadt Sunabeda. Russen bauen im Auftrag Indiens eine Flugzeugfabrik. Unter Tausenden indischer Arbeitskräfte kommen auch Christen aus ganz Indien in dieses Gebiet der Urbewohner des Landes.

Die evangelischen Christen schlossen sich zu einer Gemeinde zusammen und planen ein kirchliches Zentrum. Die Jeypurkirche übernimmt die Durchführung. Ein Pastor, zwei Evangelisten und eine Bibelfrau sind bereits eingesetzt.

Für den Bau einer Kirche wird Hilfe von der Breklumer Mission erbeten. Die indischen Behörden haben auf Antrag der christlichen Gemeinde ein Grundstück frei zur Verfügung gestellt.

Insgesamt sollen außer der Kirche ein Pastorat, drei Mitarbeiterwohnungen, ein Haus der offenen Tür, ein Bibelzentrum und ein Wohnheim für die Jugend errichtet werden.

Das Ziel der Planung ist

1. die geistliche Betreuung der Christen,
2. Hilfe für ortsfremde Jugend, die ein Zuhause braucht,
3. ein Bibelzentrum, das Treffpunkt für Christen und Mohammedaner sein wird.

Dabei geht es vor allem auch darum, die nötigen Mitarbeiter zu gewinnen, einzustellen und zu unterhalten.

5. Am Altjahrsabend, 31. Dezember 1968
für Lebenshilfe für Körperbehinderte (Versehrtenwerk Sufum).

Das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk Sufum bemüht sich seit über 20 Jahren, Körperbehinderten Menschen Lebenshilfen zu geben, wozu vor allen Dingen auch eine Berufsausbildung in verschiedenen Arbeitszweigen gehört. Da das Heim ständig überbelegt ist, soll die Einrichtung weiter ausgebaut werden, um 187 Behinderten Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten. Das verursacht Kosten von 7,3 Mill. DM. Um dieses Vorhaben durchführen zu können, brauchen wir neben der Hilfe der Landesregierung, der Landeskirche, der Arbeitsverwaltung und anderer Stellen auch die Hilfe der Gemeindeglieder, damit den behinderten Menschen in Zukunft der Weg zum Leben in eigener Kraft und Verantwortung möglich wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr.: 8160 — 68 — VIII

Urkunde
über die

Bildung der Kirchengemeinde Cismar,
Propstei Oldenburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk II (Cismar) der Kirchengemeinde Grube wird von dieser abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Cismar“ führt.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft von Nordwesten nach Süden entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Gesdorf und Alt-Kathjensdorf, der Gemarkung Guttau und der politischen Gemeinde Grube sowie den politi-

ischen Gemeinden Kellenhusen und Dahme nach dem Stande vom 1. Juli 1968.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen beiden Kirchengemeinden wird wie folgt geregelt:

1. Das Barvermögen sowie der Kassenbestand der Kirchengemeinde Grube werden nach dem Stande vom 1. Juli 1968 zwischen beiden Kirchengemeinden aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe des Kirchensteueraufkommens im Kalenderjahr 1967.
2. Der von der Kirchengemeinde Grube zu leistende Schuldendienst geht nach dem Stande vom 1. Juli 1968 insoweit auf die Kirchengemeinde Cismar über, wie er für Bauvorhaben aufzubringen ist, die im Bereich der Kirchengemeinde Cismar liegen.
3. Das Grundeigentum der Kirchengemeinde Grube wird in der Weise aufgeteilt, daß das Kirchenland (5,59 ha) und das sogenannte Hauptpastoratsland (55,29 ha) der Kirchengemeinde Grube verbleiben und die Kirchengemeinde Cismar das sogenannte Compastoratsland (21,31 ha) erhält.
4. Die Kirchengemeinde Grube beteiligt sich im Rahmen gemeinsamer Beschlüsse beider Kirchenvorstände an der Endfinanzierung der Kapelle in Kiepsdorf bis zur Höhe von 50 vom Hundert.

§ 4

Die Glieder der Kirchengemeinde Cismar sind berechtigt, den Friedhof in Grube weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Grube.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Cismar über.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

K i e l, den 6. November 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. M a n n

U₃: 10 Grube — 68 — X/5

•

K i e l, den 6. November 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. M a n n

U₃: 10 Grube — 68 — X/5

Urkunde

über die

Bildung der Seilandskirchengemeinde
in Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel tritt an die Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel ein Gebiet ab, das folgende Straßen umfaßt:

Andresenstraße / Urfrade 37 bis 47 und 26 bis 48 / Christianistraße / Kolonnenweg / Saarbrückenstraße 149 bis 179 a und 148 bis 178 a / Stadtrade / Waffilystraße / Winterbeker Weg.

§ 2

Das von der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Kiel abgetretene Gebiet bildet zusammen mit dem bisherigen Bereich der Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel die „Evangelisch-Lutherische Seilandskirchengemeinde in Kiel“.

Die Seilandskirchengemeinde hat hiernach folgende Grenzen:

Die Westgrenze wird durch den Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn gebildet, und zwar von der Einnündung des Kolonnenweges in den Saffeldieksdammer Weg bis zur Unterführung des Winterbeker Weges. Von hier verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung in der Mitte des Winterbeker Weges bis zum Südfriedhof, mit dessen Ostgrenze sie sich deckt, d. h. ohne die Melanchthonstraße. Von der Nordspitze des Südfriedhofes führt die Grenze durch die Lutherstraße und die Boiestraße unter Einschuß jeweils beider Straßenseiten bis zum Schützenwall mit den Häusern Nr. 31 bis 75. Auch die gesamte Faeschstraße gehört zur Seilandskirchengemeinde. Von der Einnündung des Schützenwalls in den Westring nimmt die Grenze einen nordnordwestlichen Verlauf, sie führt unter Einschuß der Grünen Gilde westlich des Westringes bis an den Saffeldieksdammer Weg und südlich desselben in westlicher Richtung weiter, bis sie wieder auf den Bahnkörper der Deutschen Bundesbahn bei der Einnündung des Kolonnenweges in den Saffeldieksdammer Weg trifft.

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Vicelin 3 geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als erste Pfarrstelle auf die neugebildete Seilandskirchengemeinde über. Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis II geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als zweite Pfarrstelle auf die neugebildete Seilandskirchengemeinde über.

§ 4

Die Seilandskirchengemeinde in Kiel gehört zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Einweihung der Seilandskirche, dem 22. September 1968, in Kraft.

K i e l, den 7. November 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Dr. M a n n

U₃: 10 Seilandskirchengemeinde Kiel — 68 — X/5

•

Kiel, den 7. November 1968

§ 1

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nz.: 10 Seilandskirchengemeinde Kiel — 68 — X/5

Erhöhung der Erschwerniszuschläge für die Arbeiter

Kiel, den 11. November 1968

Nachstehend wird ein mit Datum vom 18. Oktober 1968 abgeschlossener Tarifvertrag zur Erhöhung der Erschwerniszuschläge gemäß Anlage IV des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) veröffentlicht. Es handelt sich insbesondere um eine lineare Erhöhung von 11,78 %, die vom Landeskirchenamt bereits mit Rundverfügung vom 13. März 1968 — Nz.: 31 400 — angekündigt und zur Anwendung empfohlen worden war. Der Tarifvertrag vom 18. Oktober 1968 hat die Erhöhung der Erschwerniszuschläge nunmehr rückwirkend ab 1. Januar 1968 verbindlich gemacht. Die Regelung gilt nur für Arbeiter in Schleswig-Holstein.

Der Tarifvertrag wurde mit den in nachstehendem Abdruck aufgeführten Organisationen mit gleichlautendem Wortlaut abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 31 400 — 68 — XII/7

Tarifvertrag
über die Erhöhung der Erschwerniszuschläge
gemäß Anlage IV des KArbT

vom 18. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —,
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,
- c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

(1) Auf Grund der Protokollnotiz Absatz 4 zu § 24 Absatz 3 des KArbT werden die im Erschwerniszuschlagsplan (Anlage IV zum KArbT) aufgeführten Erschwerniszuschläge um 11,78 % erhöht und wie folgt neu festgesetzt:

Bisherige Höhe der Erschwerniszuschläge	Erhöhung um 11,78 %	Neue Höhe der Erschwerniszuschläge
DM	DM	DM
—,15	—,02	—,17
—,18	—,02	—,20
—,22	—,03	—,25
—,24	—,03	—,27
—,27	—,03	—,30
—,35	—,04	—,39
—,45	—,05	—,50
—,49	—,06	—,55
—,57	—,07	—,64
—,72	—,08	—,80
1,14	—,13	1,27
1,36	—,16	1,52
1,98	—,23	2,21
7,50	—,88	8,38
25,—	2,95	27,95
31,50	3,71	35,21
69,—	8,13	77,13

(2) In der Position Nr. 31 des Erschwerniszuschlagsplans werden nach dem Wort „mit“ das Wort „Zweimannmotor-sägen“ und ein Komma eingefügt.

(3) In der Position Nr. 41 wird der Betrag von —,57 DM abweichend von Absatz 1 erhöht auf —,73 DM.

(4) Die aus den Erschwerniszuschlägen gebildeten Pauschalbeträge (§ 25 Absatz 2 KArbT) werden um 11,78 % erhöht. Hierbei entstehende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr werden aufgerundet.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Kiel, den 18. Oktober 1968

Unterschriften

Ausreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kelling en, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 208 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. Geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Volksschule am Ort, Mittelschule und Gymnasium im 3 km entfernten Pinneberg. S-Bahnverbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

Nz.: 20 Kelling en (1. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsort, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat ist im Bau und wird voraussichtlich im Frühjahr 1969 bezugsfertig. Das alte Pastorat steht mit 5 Zimmern zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Friedrichsort — 68 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenfoog, Propstei Süderdithmarschen, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf (Holst.), Rosenstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Renoviertes Pastorat vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder und hat zwei Predigtstätten. Alle weiterführenden Schulen im 6 km entfernten Marne.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Kronprinzenfoog — 68 — VI/4 b

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Kockenhof 1, zu richten, der die Be-

werbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt im Neubaugebiet Lohbrügge-Nord. Neuerrichtetes Gemeindezentrum mit neuem Pastorat; sämtliche Schularten vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Lohbrügge (7. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Hamburg-Wandsbek (4 Pfarrstellen) sucht dringend zum sofortigen Dienstantritt einen

Gemeinmediakon

insbesondere für Jugend- und Kinderarbeit. Geräumige Wohnung (4 Zimmer mit Komfort) ist vorhanden. Schul- und Verkehrsverhältnisse sind gut. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde zu Sänden von Herrn Pastor Kranzusch, 2 Hamburg 70, Walddörferstraße 300, Telefon 6 93 63 13.

*

Die Stelle einer

Gemeindehelferin

für die weibliche Jugendarbeit (keine Büroarbeit!) an der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup soll sofort besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Eine Wohnung ist vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand, Hamburg 53, Luruper Hauptstraße 165, Telefon 83 66 43.

Nr.: 30 Lurup — Auferstehungskgd. — 68 — VIII

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 25. Oktober 1968 die Studenten der Theologie Klaus-Peter Barg aus Danzig, Ulrich Bolfcho aus Lyck/Ostpr., Hans von Bülow aus Königsberg/Pr., Elisabeth Gollnick aus Borchersdorf, Kreis Samland/Ostpr., Andreas Gronau aus Hamburg-Altona, Jürgen Seering aus Bad Oldesloe, Detlef Krull aus Lutrin, Volker Meißner aus Bad Bramstedt, Kai Nordhorst aus Kiel, Udo Niechziol aus Nordhausen/Garz, Sönke Pörksen aus Breklum, Martin Puschke aus Nemmersdorf, Kreis Gumbinnen/Ostpr., Kai-Burkhardt Reimer aus Kiel, Rut Rohrandt geb. Schmig aus Leck, Kreis Südtondern, Gundolf Semmler aus Kiel, Wolf-Dietmar Szepan aus Labiau/Ostpreußen, Georg Timm aus Seiligenhafen, Egon Wiese aus Misdroy, Kreis Usedom-Wollin und Heinz Zimmermann aus Minden (Westfalen).

Ordiniert:

Am 27. Oktober 1968 die Kandidaten des Predigtamtes Ernst-Christoph Frommhagen, Peter Gerz, Matthias Freiherr von Kettelhott und Dr. Dietrich Mann; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 27. Oktober 1968 der Pfarrvikarwärter Willi Rogmann für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 5. November 1968 die Kandidaten des Predigtamtes Burkhard Clasen, Frank Dahl, Uta Förster, Christian Zell, Otto Sizer, Renate Lindemann, Hubert Mittmann, Rolf Ritter, Dr. Erich Ruppel, Hanns Scholz und Manfred Saß; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingesegnet:

Am 27. Oktober 1968 die Kandidatin des Predigtamtes Frauke Evers für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

- Am 19. September 1968 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Hans Joachim Senft, bisher in Hamburg;
- am 25. Oktober 1968 der Pastor Hans Hermann Lodemann, 3. 3. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Propstei Schleswig;
- am 26. Oktober 1968 der Pastor Kurt Krausen, bisher in Trittau, zum Pastor der Kirchengemeinde Bergstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 31. Oktober 1968 der Pastor Bodo Schümann, 3. 3. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (4. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;
- am 3. November 1968 der Pastor Klaus Becker, bisher in Gleschendorf, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg (3. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 7. November 1968 der Pastor Ulrich Köhn, 3. 3. in Tornesch, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Tornesch (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;
- am 7. November 1968 der Pastor Wilfried Pioch, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 7. November 1968 der Pastor Hans Heinrich Will, 3. 3. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Thomaskirchengemeinde Meiendorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 8. November 1968 der Pastor Manfred Pech, 3. 3. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Glücksburg (2. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln;
- am 8. November 1968 der Pastor Georg Ullisch, 3. 3. in Krusendorf, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Eckernförde.

Berufen:

- Am 24. Oktober 1968 der Pastor Hermann Schroeder, bisher in Wilster, mit Wirkung vom 1. November 1968 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle für den persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- am 26. Oktober 1968 der Pastor Friedrich-Karl Kurowski, bisher in Wyk/Föhr, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Pastor der St. Petri-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (1. Pfarrstelle), Propstei Altona;
- am 7. November 1968 der Pastor Hartmut Bente, 3. 3. in Quickborn, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;
- am 7. November 1968 der Pastor Jes Christophersen, 3. 3. in Kellinghusen, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (2. Pfarrstelle), Propstei Ranzau;
- am 8. November 1968 die Pastorin Dagmar Hartwig, 3. 3. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zur Pastorin der Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;
- am 8. November 1968 der Pastor Eckard Lange, 3. 3. in Sörup, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Sörup (2. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln.

Eingeführt:

- Am 3. November 1968 der Pastor Klaus Becker als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. August 1969 Pastor Dr. Martin Cornils in Ratzburg.